



Deutscher Schaustellerbund e.V.

Wir machen Freizeit zum Vergnügen!

Spitzenorganisation des Schaustellergewerbes
Mitglied der Europäischen Schausteller-Union

Hauptgeschäftsstelle: Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin
Telefon: 030-5900997-80 · Fax: 030-5900997-87
www.dsbev.de · mail@dsbev.de

Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Bundesministerium für Verkehr
Herrn Oberregierungsrat Stefan Thom

Per E-Mail: ref-stv21@bmv.bund.de

27. August 2025

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und weiterer Vorschriften
Az.: StV21/7362.2/2
Verbändebeteiligung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

der Deutsche Schaustellerbund e.V. (DSB) mit Sitz in Berlin ist die größte Berufsorganisation für das Schaustellergewerbe in Deutschland mit derzeit 91 Mitgliedsverbänden auf regionaler Ebene. Unsere zentralen Aufgaben sind die Erhaltung und Förderung der traditionellen immateriellen Kultur- und Wirtschaftsgüter Jahrmarkt, Kirmes, Volksfest und Weihnachtsmarkt (weitere Informationen unter <https://www.dsbev.de>).

Mit Schreiben vom 18. August 2025 haben wir Fristverlängerung für die Stellungnahme zur o.g. Verbändebeteiligung beantragt, weil wir in diese leider nicht eingebunden wurden. Heute möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zur GebOST übersenden.

Wir bitten Sie, unter der Gebührennummer 263.1 ff. (Erlaubnis oder Ausnahme für Großraum- oder Schwertransporte nach § 29 StVO) i.V.m. dem Anhang zur Gebühren-Nummer 263.1.1 (Erhöhungsfaktor) eine Gebührenreduzierung für Schaustellerfahrzeuge zu schaffen bzw. diese im unteren Gebührenrahmen anzusiedeln.

Denn anders als im gewerblichen Güterverkehr, dessen Kerngebiet der Transport ist, transportieren Schausteller nur ihr **eigenes Inventar** von Volksfestplatz zu Volksfestplatz, um ihr Gewerbe überhaupt erst ausüben zu können. **Sie verdienen mit dem Transport kein Geld.**

Die Gebühren für die Erlaubnis oder Ausnahme bei Großraum- und Schwertransporten nach § 29 StVO belasten die Schaustellerunternehmen stark. Zusätzlich fallen Gebühren für das VEMAGS-Verfahren an, mit Gebührensteigerungen von fallweise hunderten Prozenten in den vergangenen Jahren.



Die Schausteller haben – auch anders als gewerbliche Speditionen – keine Möglichkeit, diese Kosten an die Besucher unserer Volksfeste weiterzureichen. Betroffen sind gerade die ohnehin extrem kostenintensiven Großfahrgeschäfte. Diese sind aber die „Zugpferde“, die „Leuchttürme“ jeder Veranstaltung, auf die unsere Volksfeste nicht verzichten können.

Wir bitten Sie, den besonderen Kontext der Transporte – die das Kulturgut Volksfest von einer Stadt zur nächsten bringen – bei der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.

Das entspräche auch der Grundhaltung des deutschen Gesetzgebers, der die Volksfeste und Weihnachtsmärkte mit der Befreiung der Schaustellertransporte von der Kfz-Steuer (§ 3 Nr. 8 a und b KraftStG), von der Fahrtschreiberpflicht (§ 18 Abs. 1 Nr. 10 FPersV) und der Befreiung vom Sonntagsfahrverbot (SchauAusnV) seit Jahrzehnten unterstützt und dafür sorgt, dass die Teilnahme an den Veranstaltungen (kein Eintritt!) und der Zugang zu den Attraktionen und Angeboten weiterhin – auch finanziell – der breiten Bevölkerung möglich ist. Diesen Willen hat der Bundestag parteiübergreifend nochmals mit seinem weitreichenden Beschluss bekraftigt.

„Die deutsche Volksfestkultur ist mit einer Fülle von tief im volkstümlichen Brauchtum verwurzelten Jahrmärkten, Kirmessen, Wochen- und Weihnachtsmärkten in ihrer Art einzigartig auf der ganzen Welt. Die Volksfeste sind wesentliches Kulturgut und als solches von der Bundesregierung und der EU anerkannt und schützenswert.“

Im Gegensatz zu anderen Kulturbereichen, die teilweise sogar erhebliche Subventionen erhalten, fehlt es dem Kulturgut Volksfest aber oftmals an rechtlichem Schutz und Unterstützung angesichts eines harten Wettbewerbes. Außerdem belasten die Kommunen Volksfeste und das sie tragende mittelständisch geprägte Schaustellergewerbe zunehmend mit Gebührenerhöhungen, neuen Gebühren, Abgaben und Bagatellsteuern. Bei rückläufigem Umsatzvolumen erwirtschaften die Schaustellerunternehmen kaum noch die für die Zulassung zu den Festen erforderlichen Eigeninvestitionen in attraktive Geschäfte bzw. die notwendigen Sicherheiten für eine Fremdfinanzierung.“ (siehe Bundestagsdrucksache 14/4836).

Um Bedenken vorzugreifen: Die trennscharfe Abgrenzung zu anderen Branchen/Transporten ist bei Gewährung eines solchen Privilegs durchaus möglich, denn zum einen ist der Schaustellerberuf in der Reisegewerbeverwaltungsvorschrift (siehe hier unter 1.2 [220513 ReisegewVwV-endg BF](#)) klar definiert, zum anderen haben Schaustellerfahrzeuge eigene Schlüsselnummern, die von den zuständigen Zulassungsbehörden erteilt werden. Sie sind Voraussetzung für die o.g. Sonderrechte.

Eine Senkung der Gebühren für Genehmigungen nach § 29 StVO ist nach unserer Ansicht nur folgerichtig, um dem Kulturgut Volksfest auch weiterhin den Schutz zu bieten, den der Gesetzgeber ihm zuteilwerden lassen will



Wir danken Ihnen, stehen Ihnen für weitere Informationen und Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Deutscher Schaustellerbund e.V.

